



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung für die Praxiszeiten im Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (Anlage zur Studienordnung)

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 08.01.2020,
genehmigt vom Präsidium am 15.01.2020, veröffentlicht am 17.01.2020*

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für die Praxiszeiten im Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung der Hochschule Osnabrück.

§ 2

Ziele

¹In den Praxiszeiten werden die Studierenden während des Studiums am Arbeitsplatz praktisch ausgebildet. ²Ziel der Praxiszeiten ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. ²Auf der Basis des erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. ³Praxisrelevante Aufgaben sollen unter Anleitung und auf dem Hintergrund konkreter rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Strukturen bearbeitet werden.

§ 3

Praxisbeauftragte(r)

¹Das Dekanat beauftragt eine prüfungsberechtigte Lehrende oder einen prüfungsberechtigten Lehrenden, die oder der für die allgemeine Durchführung der Praxiszeiten verantwortlich und für die in dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter).

§ 4

Betreuung durch die Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule ordnet der oder dem Studierenden in den Praxiszeiten fachlich betreuende prüfungsbefugte Lehrende zu. ²Während des ersten Praxisabschnitts einer Praxiszeit werden die Studierenden i.d.R. von den Prüferinnen und Prüfern des zweiten Praxisabschnitts der jeweiligen Praxiszeit betreut.
- (2) ¹Die/ der fachlich betreuende Lehrende ist Gesprächs- und Ansprechpartner für die fachliche Betreuerin oder den fachlichen Betreuer der Praxiseinrichtung und die Studierenden.

§ 5

Praxiseinrichtung

- (1) ¹Die Praxiszeiten finden grundsätzlich bei der Einstellungsbehörde der Studierenden als Praxiseinrichtung statt. ²Für die Dauer von mindestens 2 Monaten und höchstens 3 Monaten sollen die Studierenden bei einer anderen geeigneten Praxiseinrichtung außerhalb der

Einstellungsbehörde, wahlweise auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung ein Praktikum absolvieren.

- (2) ¹Die Einstellungsbehörde bestellt eine/n besonders befähigte/n Beamt/en/in oder eine/n Bedienstete/n mit vergleichbarer Qualifikation zur/zum Ausbildungsleiter/in. ²Sie/Er sorgt für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Einstellungsbehörde und der Hochschule, lenkt und überwacht die Durchführung der Praxiszeiten und betreut die Studierenden.

§ 6 Dauer und Durchführung

- (1) ¹Die Praxiszeiten dauern insgesamt 12 Monate. ²Sie gliedern sich in die Praxiszeit 1 im Grundstudium (1. Studienabschnitt) und die Praxiszeiten 2 und 3 im Hauptstudium (2. Studienabschnitt). ³Jede Praxiszeit wird in zwei Praxisabschnitte geteilt. ⁴Die Praxisabschnitte sind wie folgt in den Studienablauf integriert:

Praxiszeit	Praxisabschnitt	Dauer	Zeitraum
Praxiszeit 1	Praxiszeit 1.1	8 Wochen	Ende Prüfungszeitraum 1. Semester bis Beginn Vorlesungszeitraum 2. Semester
	Praxiszeit 1.2	10 Wochen	Ende Prüfungszeitraum 2. Semester bis Beginn Vorlesungszeitraum 3. Semester
Praxiszeit 2	Praxiszeit 2.1	8 Wochen	Ende Prüfungszeitraum 3. Semester bis Beginn Vorlesungszeitraum 4. Semester
	Praxiszeit 2.2	10 Wochen	Ende Prüfungszeitraum 4. Semester bis Beginn Vorlesungszeitraum 5. Semester
Praxiszeit 3	Praxiszeit 3.1	8 Wochen	Ende Prüfungszeitraum 5. Semester bis Beginn Vorlesungszeitraum 6. Semester
	Praxiszeit 3.2	8 Wochen	Ende Prüfungszeitraum 6. Semester

- (2) ¹Insgesamt soll je ein Praxisabschnitt in einer Organisationseinheit mit Querschnittsfunktionen, einer Organisationseinheit mit schwerpunktmäßig rechtlichen Aufgaben sowie einer Organisationseinheit mit schwerpunktmäßig wirtschaftlichen Aufgaben abgeleistet werden. ²Während eines Abschnitts sollen von den Studierenden auch Aufgaben mit unmittelbaren Bürgerkontakten wahrgenommen werden. ³Die Einstellungsbehörde bestimmt in Abstimmung mit der/dem Praxisbeauftragte/n nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in welcher Reihenfolge die Studierenden welchen Organisationseinheiten zugewiesen werden. ⁴Vor Beginn einer Praxiszeit ist von der Einstellungsbehörde für jeden Studierenden ein Zeitplan für die Zuweisung zu der/ den Organisationseinheit/en aufzustellen und ihm in Schriftform auszuhändigen.
- (3) ¹Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 können einzelne Abschnitte der Praxiszeiten außerhalb der Einstellungsbehörde bei einer anderen Behörde oder Einrichtung der öffentlichen Verwaltung abgeleistet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Studierenden dadurch auf ihr späteres, berufsspezifisches Wirkungsfeld praktisch vorbereitet werden. ²Das gilt auch für den Fall, dass die Einstellungsbehörde nicht in der Lage ist, die in den Modulbeschreibungen vorgegebenen Qualifikationsziele und Inhalte den zeitlichen Vorgaben entsprechend zu vermitteln. ³Über Maßnahmen nach Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der/dem Praxisbeauftragten.

§ 7 Inhalte und Prüfungsleistungen

Die Qualifikationsziele und Inhalte ergeben sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen für die Praxisabschnitte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft.